

Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten einer Gemeindehalle/eines Dorfgemeinschaftshauses

1. Veranstalter:

Verein/Gruppierung
aus Elztal

Privater Veranstalter
aus Elztal

Auswärtiger
Veranstalter

.....
Name Verein/Gruppierung

Name/Verantwortlicher:

Adresse:

Telefon privat:geschäftlich: mobil:

2. Welche Gemeindehalle/welches DGH wird angemietet?

.....
Name der Gemeindehalle bzw. Dorfgemeinschaftshauses

mit Küchenbenutzung

ohne Küchenbenutzung

3. Art der Veranstaltung:

Tag und Dauer der Veranstaltung:

Anzahl der Besucher Personal des Veranstalters Sonstige (Auftritte, Bühne, Musikgruppe,..)

.....

Personen insgesamt:

.....

Vortagesnutzung zu vorbereitenden Maßnahmen erwünscht:

ja nein

Falls ja, ist dies erst nach dem Ende des an diesem Tag stattfindenden regulären Übungsbetriebs der Vereine und Gruppierungen möglich.

Bei der Veranstaltung werden **Eintrittsgelder** verlangt:

ja nein

Bei der Veranstaltung werden **Speisen und Getränke gegen Entgelt** abgegeben:

ja nein

Die Schankerlaubnis und eine evtl. Sperrzeitverkürzung für öffentliche Veranstaltungen sind unabhängig von diesem Antrag bei der Gemeinde Elztal zu beantragen.

4. Hinweise und Pflichten für die Benutzung

- Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der gemeindlichen Halle oder des Dorfgemeinschaftshaus entstehen. Jegliche Art von Beschädigung während der Benutzung ist bei der Abnahme zu melden.
- Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Gegebenenfalls sind Fenster geschlossen zu halten.
- Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind frei zu halten.
- Die Hallen, Räume und Nebenräume, Küchen, Toilettenanlagen und Außenanlagen sind nach der Benutzung durch den Veranstalter wieder in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet insbesondere die Reinigung der Toiletten, Oberflächen in den Küchen sowie das grundsätzliche Entfernen grober Verschmutzungen in allen Bereichen. Reinigungsmaterial wird dazu bereitgestellt.
- Das Rauchen in den gemeindlichen Räumen, Hallen und Dorfgemeinschaftshäusern ist untersagt.
- Der Benutzer/Veranstalter hat bei entsprechenden Veranstaltungen (z.B. Musikevents) u. a. für einen Ordnungsdienst, Sanitätsdienst zu sorgen.
- Ggf. kann eine Brandsicherheitswache der zuständigen Feuerwehr angeordnet werden.
- Ggf. kann der Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangt werden. Die jeweiligen Auflagen sind im Einzelfall der Genehmigung zu entnehmen.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Hinweise und Pflichten hat der jeweilige Veranstalter eine verantwortliche Person abzustellen.

Am Tag der Veranstaltung ist folgende Person für die Einhaltung der in Ziffer 4 aufgeführten Hinweise und Pflichten zuständig:

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Telefon

Die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser sowie die vorstehend unter Ziffer 4 aufgeführten Hinweise und Pflichten erkenne ich uneingeschränkt an.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin einzureichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Elztal, Herrn Lobe (Tel.: 06261/8903-16).

Termine zur Besichtigung der Räumlichkeiten, Schlüsselübergabe, Einweisung und Abnahme bitte mit dem jeweiligen Ortsvorsteher vereinbaren.

Im Falle der Erteilung der Genehmigung überweisen Sie die fälligen Gebühren sowie die Kautionspächtergebühren spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung bitte auf eines dieser Konten:

Raiffeisenbank eG Elztal (BLZ 660 691 03), Kto.Nr. 25011007
Sparkasse-Neckartal-Odenwald (BLZ 674 500 48), Kto.Nr. 3009107